

1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Einführung von Mehrweg in der Gastronomie (Drucksache-Nr. 144/2021)

Beschluss (vom 15.07.2022):

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- die Gastronomie-Betriebe in Idstein über die Novelle des Verpackungsgesetzes zu informieren, die ab 2023 eine Mehrwegpflicht vorsieht,
- darauf hinzuwirken, dass bereits jetzt mit der Umstellung auf Mehrweg begonnen wird und
- die Wirte dabei durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

2. Antrag der ULI-Fraktion betr. Konzeptionierung und Einrichtung eines Mehrwegsystems für Außer-Haus-Speisen und -Getränke im Idsteiner Stadtgebiet (Drucksache-Nr. 146/2021) vom 15.07.2021

Beschluss (vom 15.07.2022):

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, die Einrichtung eines Mehrwegsystems für Lieferdienste und Außer-Haus-Verzehr von Speisen und Getränken im Idsteiner Stadtgebiet, als Verbund der zu beteiligenden Unternehmen, zu konzeptionieren und umzusetzen.
2. Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landes, z.B. im Rahmen der Hessischen Plastikvermeidungsstrategie, sind zu prüfen und geeignete Förderanträge zu stellen.
3. Ausgewählte Unternehmer/innen (Angehörige des Wirstammtischs, IdsteinCard, IdsteinAktiv, Leiter:innen der hiesigen Supermarkt- und Tankstellenfilialen etc.) sowie Repräsentierende ausgewählter Zielgruppen (z.B. Jugendliche, junge Erwachsene) sind in die Planung und Umsetzung eines lokalen Mehrweg-Verbundes zur Vermeidung von Einwegverpackungen, vor allem solchen aus Kunststoff, für Speisen und Getränke einzubinden.
4. Die Umsetzungsphase ist mit einer modernen, zielgruppengerechten öffentlichkeitswirksamen Kampagne vorzubereiten und zu begleiten.

Novelle des Verpackungsgesetzes

Die am 3. Juli 2021 in Kraft getretene Novelle des Verpackungsgesetzes sieht eine schrittweise Einführung neuer Regelungen zu den Themen Mehrweg und Pfandpflichten vor mit der Maßgabe Abfälle zu vermeiden, Rohstoffe zu sparen und die Umwelt zu schonen und ist ein wichtiger Schritt in Sachen Nachhaltigkeit.

Bereits seit 1. Januar 2022 gilt eine Pfandpflicht für alle Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff sowie auf sämtliche Getränkedosen.

Insbesondere für die Gastronomie wird es ab dem 1. Januar 2023 Veränderungen geben durch die sogenannte Mehrwegangebotspflicht. Die Mehrwegangebotspflicht betrifft u.a. Gastronomie-Unternehmen, die Speisen und Getränke in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen oder Einweggetränkebecher zum Mitnehmen verpacken und verkaufen.

Diese Betriebe müssen ihren Gästen alternativ Mehrwegverpackungen anbieten und die ausgegebenen Verpackungen zurücknehmen. Essen und Getränke in Mehrwegverpackungen dürfen nicht teurer sein und es kann ein Pfand erhoben werden. Die Kunden müssen vor Ort oder vor der Bestellung schriftlich auf das Mehrwegangebot hingewiesen werden.

Ausnahmen gibt es für kleinere Betriebe mit einer Verkaufsfläche bis 80 Quadratmeter und maximal fünf Mitarbeitern. Diese müssen keine Mehrwegalternativen anbieten, sondern können z.B. mitgebrachte Behältnisse befüllen.

Was zählt zu den Einwegkunststofflebensmittelverpackungen?

Das Gesetz definiert diese als Behältnisse bzw. Verpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Dazu gehören auch Pappverpackungen mit Kunststoffbeschichtung. Es handelt sich um Verpackungen für Lebensmittel, die

- unmittelbar verzehrt werden (vor Ort oder zur Mitnahme)
- die in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden
- die ohne weitere Zubereitung verzehrt werden können

Teller, Tüten, Folienverpackungen und Wrappers sind jedoch ausgenommen. Somit können z.B. Alufolien, Papiertüten oder unbeschichtete Pizzakartons weiter zum Verpacken benutzt werden.

Mehrwegsysteme

Ein Mehrwegsystem bietet viele Vorteile gegenüber der Einwegverpackung. Ganz offensichtlich sind die ökologischen Vorteile. Mehrwegverpackungen sind ressourcenschonend, verursachen weniger Abfall. Außerdem sinkt die CO₂-Bilanz im Vergleich zur Einwegverpackung auf ein vertretbares Maß. Die Vorteile für die Umwelt, uns Menschen und die Gesellschaft liegen somit klar auf der Hand.

Wenn ein Betrieb eine Mehrwegalternative anbieten muss, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

1. Der Betrieb kann sich eigene Mehrwegverpackungen anschaffen.
2. Der Betrieb kann sich z.B. einem Pool-Mehrwegsystem anschließen

Mittlerweile haben sich schon etliche Mehrwegverpackungssysteme auf dem Markt etabliert.

Um die Einführung eines Mehrwegsystems in Idstein zu erreichen, wurden folgende Schritte unternommen:

Arbeitsgruppe

Im November 2021 wurde mit interessierten Unternehmern Kontakt aufgenommen. Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet (Ambach, Herr Schmidt, Café Take Five, Herr Rütten, Estaria Kaffeerösterei, Frau Koch, FreiTag Unverpacktladen, Frau Blumenroth und sb2 concepts, Frau Böhling, Restaurant Zeitlos, Herr Strandt) um die Einführung eines Mehrwegsystems für Idstein vorzubereiten. Das erste Online-Treffen fand am 11. Januar 2022 statt. Grundsätzlich war man sich einig, dass es zu begrüßen und von Vorteil wäre, sich auf ein gemeinsames Mehrwegsystem zu einigen. Es gab einen regen Austausch über die durchaus unterschiedlichen Bedürfnisse der Gastronomie betr. der Becher und Behältnisse und die Angebote der Anbieter. Es stellte sich heraus, dass bereits fünf Unternehmen in Idstein, Produkte der Firma Recup/Rebowl im Einsatz haben. Da Frau Böhling bereits Kontakte zu den zwei großen Anbietern (Recup/Rebowl und Vytal) hatte, fanden Online-Besprechungen mit diesen statt, um sich das System erläutern zu lassen.

Der grundlegende Unterschied ist, dass Recup/Rebowl mit einem Pfandsystem und einer jährlichen Systemgebühr arbeitet und Vytal ein rein digitales System ist, bei dem nach Verbrauch/Benutzung der Behälter abgerechnet wird.

Ein weiteres Online-Treffen fand am 14. Februar 2022 statt. Hier wurde über die Gesprächsergebnisse der Firmen Recup und Vytal informiert. Insbesondere für die Restaurantbetriebe stellt sich die Problematik der Gefäße. Es gibt nicht für jedes Gericht die passende Verpackung (z.B. Burger). Durch zwei Gastronomiebetreiber konnte noch der Kontakt zur Firma Chefscular (Zusammenarbeit mit dem System Relevo) hergestellt werden.

Eine Bürgerbefragung über ein System wurde nicht in Betracht gezogen. Um alle Gastronomen zu informieren, wurde eine Informationsveranstaltung für den 6. April 2022 geplant.

Reaktionen der Gastronomiebetriebe

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 wurden rund 70 Gastronomie-Betriebe inkl. Bäckereibetriebe in Idstein-Kern und den Stadtteilen über die Novelle des Verpackungsgesetzes informiert.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass ab 1. Januar 2022 eine Pfandpflicht für alle Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff sowie auf sämtliche Getränkedosen besteht und ab 1. Januar 2023 die sog. Mehrwegangebotspflicht in Kraft tritt. Es wurde mitgeteilt, dass die Hochschulstadt Idstein die örtlichen Unternehmen diesbezüglich gerne unterstützen möchte. Es wurde um Mitteilung gebeten, ob grundsätzlich Interesse an einem gemeinsamen Mehrwegsystem für Lieferdienste oder Außer-Haus-Verzehr besteht oder ob bereits mit einem solchen System gearbeitet wird.

Insgesamt gingen lediglich fünf Rückmeldungen ein, wobei zwei davon Absagen an ein gemeinsames Mehrwegsystem waren.

Mit Datum vom 19. Januar 2022 wurden die Gastronomie-Betriebe (inkl. Tankstellen und Fast-Food-Anbieter) nochmals angeschrieben, um genauere Auskünfte zu deren generellem Interesse am gemeinsamen Mehrwegsystem und zu den individuellen Bedürfnissen zu erhalten. Hier gab es 15 Rückmeldungen mit einem Interesse an einem gemeinsamen Mehrwegsystem, darunter auch die Unternehmen, die bereits mit Recup arbeiten. Von den Tankstellen hat sich nur eine mit einer Absage zurückgemeldet. Von den Fast Food-Anbietern hat sich Herr Kiefer von Mc Donald's Idstein zurückgemeldet, der davon ausgeht, dass Mc Donald's Deutschland für seine Partner ein deutschlandweites System anbieten wird, welchem sich die Franchisenehmer sicherlich anschließen müssen.

Am 24. Januar 2022 erfolgte ein Zwischenbericht im Magistrat zum Sachstand. Dieser Sachstand wurde ebenfalls dem Klimaschutz-, Umwelt- und Betriebsausschuss in der Sitzung am 2. Februar 2022 mitgeteilt.

Informationsveranstaltung am 6. April 2022

Zur Informationsveranstaltung wurden alle rund 70 Gastronomiebetriebe aus Idstein-Kern und den Stadtteilen in den Kulturbahnhof eingeladen. Insgesamt nahmen zehn Betriebe teil sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppe.

Frau Annliese Steiger von der DEHOGA Hessen konnte für eine kurze Einführung in das neue Verpackungsgesetz gewonnen werden und berichtete über die Mehrwegverpackungspflicht in der Gastronomie (siehe Merkblatt Mehrwegverpackungen in der Anlage).

Die Firmen Recup (www.recup.de), Vytal (www.vytal.org) und Chefsculinar (www.chefsculinar.de) (für das System Relevo, www.relevo.de) nahmen in einer Online-Konferenz teil und stellten ihre Systeme und Produkte vor. Die Produktmuster konnten von den Gastronomen vor Ort in Augenschein genommen werden.

Kurzfristig konnte Herr Kaplick von Hessen Digital teilnehmen, der ebenfalls über seine Erfahrungen mit Mehrwegsystemen berichten konnte und gleichzeitig die Anwesenden auch über die Angebote von Hessen Digital informierte.

Aus den Fragen und in den Gesprächen hat sich herausgestellt, dass es für die Restaurantbetriebe durchaus schwieriger ist, die passenden Gefäße für Speisen zu finden, als für Getränkeanbieter, die nur Becher benötigen. Es gab Fragen zur organisatorischen Machbarkeit von Mehrweglösungen (Bestellung, Rückgabe und Austausch von Behältnissen) und der Einhaltung von Hygienevorgaben. Ebenso wurde die Auswahl zwischen einem Pfandsystem (Recup/Rebowl) oder einer rein digitalen Lösung mittels App (Vytal) diskutiert und durchaus unterschiedlich beurteilt. Sind die Kunden bereit, trotz einer durchaus verbreiteten Bereitschaft zur Nachhaltigkeit, solche Systeme wirklich anzunehmen und lohnt es sich überhaupt für den einzelnen Betrieb.

Die Veranstaltung verlief sehr positiv und die Anwesenden standen einem gemeinsamen Mehrwegsystem durchaus positiv gegenüber.

Austausch mit anderen Städten

Nach vorheriger Internet-Recherche erfolgte ein telefonischer Austausch mit den Städten Königsstein, Oberursel, Bad Vilbel, Bad Hersfeld, Marburg und Fulda.

Das Thema „Mehrwegsysteme“ ist von Stadt zu Stadt unterschiedlich angesiedelt (z.B. in der Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing, im Bereich Klima, Umwelt und Naturschutz oder Fairer Handel). Die Gespräche waren sehr informativ und zeigten die verschiedenen Herangehensweisen. Grundlage war immer ein enger Austausch mit den Betrieben. In den meisten Städten gibt es eine Förderung für die Teilnahme an einem Mehrwegsystem (nur Becher oder Becher und Behälter). Teilweise wurde sich auf einen festen Anbieter festgelegt oder die Förderung verläuft anbieterneutral.

Grundsätzlich stellte die Auswahl der Behälter für die Restaurantbetriebe das größte Problem dar.

Eventuelle Förderungen werden z.B. als einmalige Starthilfe mit einem festen Betrag gewährt oder es erfolgt die Übernahme der mtl. Systemgebühr für 12 Monate.

Fördermöglichkeiten des Landes Hessen

Nach Auskunft der LandesEnergieAgentur Hessen (Fördermittelberatung) und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bestehen keine Fördermöglichkeiten des Landes Hessen für bestehende Mehrwegsysteme.

Unterstützung der Betriebe durch die Hochschulstadt Idstein

Soweit bekannt, arbeiten in Idstein nunmehr vier Betriebe mit der Fa. Recup zusammen (Café Take Five, FreiTag-Unverpacktladen, Ohlers Kaffeewelt sowie Estaria Kaffeerösterei auf dem Wochenmarkt. Andere Mehrwegsysteme kommen nach den vorliegenden Informationen bisher nicht zum Einsatz.

Ein „Flickenteppich“ von verschiedenen Poolsystemen ist hier sicher nicht zielführend. Ein gemeinsames Mehrwegsystem wird sich jedoch nur durchsetzen, wenn mehr Gastronomiebetriebe ein entsprechendes Angebot machen und unermüdlich für die Sache geworben wird. Ein wesentlicher Faktor zum Erfolg sind die engagierten Gastronominnen und Gastronomen, die die Vorteile des Mehrweggedankens mittragen und dies auch an ihre Kundschaft weitergeben. Wie bereits beschrieben, ist es jedoch gerade für die Restaurantbetreiber aus den verschiedensten Gründen eine nicht einfache Entscheidung.

Auswahl eines Anbieters

Die Hochschulstadt Idstein kann die Gastronomie auf kein System verpflichten. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe halten tendenziell ein bis zwei Mehrwegsysteme für möglich, empfehlen jedoch aufgrund der umfangreichen Produktpalette eine Zusammenarbeit mit der Firma Vytal. Auch die Teilnehmer der Arbeitsgruppe, die momentan mit dem System Recup arbeiten, könnten sich, im Interesse einer gemeinsamen Mehrweglösung, einen Wechsel vorstellen bzw. wären dazu bereit.

Das Mehrwegsystem von Vytal besticht durch seine umfangreiche Produktpalette. Es werden neben den üblichen Bowls und Kaffeebechern auch Burger-, Sushi- und Pizzaverpackungen angeboten. Vytal arbeitet nicht mit einem Pfandsystem, sondern es ist ein bargeldloses, digitales App-System. Vytal nutzt dafür sozusagen das Bibliotheks-Prinzip: Jeder Behälter ist mit einem individuellen QR-Code und Namen versehen. Die Kundinnen und Kunden registrieren sich einmalig in der Vytal-App und verfügen dann über einen personalisierten QR-Code. Die Ausleihe der Behältnisse ist bei Einhaltung der 14-tägigen Rückgabefrist kostenlos. Wer keine Daten via App hinterlegen möchte, der kann eine Offline-Karte (Mitgliedskarte) erwerben.

Die Betriebe leihen die Behälter durch das Scannen mit der Vytal Partner App an ihre Gäste aus. Die Gastronomen zahlen eine einmalige Teilnahmegebühr (je nach Paket zwischen 150,00 bis 195,00 € netto) und ansonsten erfolgt die Abrechnung nach Nutzung der Behältnisse (pay per use).

Die Nutzung einer App könnte evtl. anfangs auf etwas Skepsis stoßen, jedoch haben sich in der Corona-Krise alle Altersgruppen den Umgang mit verschiedenen Apps angeeignet (Luca-App, Corona-Warn-App) und stehen dem Thema mittlerweile aufgeschlossener gegenüber.

Finanzielle Förderung

Es wird vorgeschlagen, die Gastronomiebetriebe in der Startphase bei der Einführung eines Mehrwegsystems mit einer finanziellen Förderung zu unterstützen. Sollten Betriebe schon vorab einen Vertrag bei einem Poolanbieter abgeschlossen haben, wird dieser ebenfalls berücksichtigt. Mit dieser freiwilligen Leistung unterstützt die Hochschulstadt Idstein die Bemühungen der Betriebe um Nachhaltigkeit und Müllvermeidung.

Da wir jedoch an einer gemeinsamen Mehrweglösung interessiert sind, werden die Kosten der Firma Vytal zugrunde gelegt.

Die Firma arbeitet mit einem Basispaket (150,00 € netto) und einem Primepaket (195,00 €) als Einmalzahlung für die Einrichtung des App-Systems. Im Primepaket sind noch Online-Marketingtools enthalten. Hinzu kommt das individuelle Benutzungsentgelt pro Gefäßnutzung.

Es wird vorgeschlagen, die Gastronomiebetriebe als Starthilfe mit je einem einmaligen Pauschalbetrag als Anschubfinanzierung in Höhe von max. 195,00 € zu unterstützen. Bei angenommenen 20 interessierten Betrieben wäre das ein Gesamtbetrag in Höhe von 3.900,00 €. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden Vertrages mit einem Poolanbieter. Die Förderung ist auf 12 Monate beschränkt.

Eine entsprechende Marketingkampagne ist unbedingt erforderlich. Auch eine weitere Begleitung der Unternehmen ist notwendig, da es ein ständiger Prozess der Weiterentwicklung sein wird. Die Aktion muss öffentlichkeitswirksam auf der Homepage der Hochschulstadt Idstein implementiert werden und über verschiedene Kanäle beworben werden (z.B. Anzeigen). Die Anbieter der Mehrwegsysteme stellen ebenfalls umfangreiches Material zur Verfügung.

Hierfür werden Kosten in Höhe von geschätzt 2.000,00 € benötigt, die von der Hochschulstadt Idstein getragen werden.

Nach Beschlussfassung ist kurzfristig zum Auftakt eine Informationsveranstaltung mit allen Gastronomiebetrieben und Akteuren geplant.

Die Finanzierung kann über das Produkt 14.561.01 Umwelt- und Klimaschutz mit den vorhandenen Mitteln des Klimaschutz- und Innovationsfonds realisiert werden.

Ö z e r

Anlage: Merkblatt Mehrwegverpackungen

Merkblatt Mehrwegverpackungen

Verpflichtung zum Angebot von Mehrwegverpackungen
gemäß §§ 33 und 34 VerpackG ab 1. Januar 2023



HINTERGRUND UND ZIELSETZUNG

Am 3. Juli 2019 ist die Richtlinie 2019/904/EU über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt in Kraft getreten.

Zur Umsetzung dieser Richtlinie erfolgten europaweit im ersten Schritt konkrete Verbotsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Kennzeichnung für bestimmte Verbraucherprodukte, in Deutschland umgesetzt durch die Einwegkunststoffverbotsverordnung und die Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung.

Die nächsten Schritte zur Umsetzung der Ziele zur Verbrauchsminderung von Einwegkunststoffverpackungen und anderen Einwegverpackungen wurden mit der Novelle des Verpackungsgesetzes (VerpackG) eingeführt. Gemäß §§ 33 und 34 VerpackG besteht für Letztvertreiber ab dem 1. Januar 2023 die Pflicht, Mehrwegverpackungen als Alternative für To-Go-Waren anzubieten. Dies soll im Wesentlichen dazu beitragen, Abfälle zu vermeiden, Rohstoffe zu sparen und die Umwelt zu schonen.



FÜR WEN GILT DIE NEUREGELUNG?

Die Neuregelung gilt grundsätzlich für alle „Letztvertreiber“ von Speisen und Getränken „To-Go“. Diese sind ab 1. Januar 2023 verpflichtet, neben Einweg- auch Mehrwegbehälter als Alternative für Essen und Getränke zum Mitnehmen anzubieten. Die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung darf dabei nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen als in einer Einwegverpackung angeboten werden. Neben Caterern, Lieferdiensten und Restaurants sind auch Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels oder des Lebensmittelhandwerks wie z. B. Heiße

Theken, Kaffee-Bars, Sushi-Bars, Salat-Stationen oder Eis-Theken betroffen. Dies gilt auch, wenn die Abgabe der Speisen in Selbstbedienung stattfindet. Das Kriterium der Befüllung beim Letztvertreiber setzt nicht voraus, dass die Befüllung unmittelbar in der Verkaufsstelle erfolgt, vielmehr kann dies auch in räumlicher Nähe dazu erfolgen, z.B. in Neben- oder Vorbereitungsräumen des Letztvertreibers.

AUSNAHMEREGLUNG

Eine Ausnahme wird es nach § 34 VerpackG für kleine Betriebe geben - etwa Imbissbuden - mit maximal fünf Beschäftigten und maximal 80 Quadratmetern Verkaufsfläche. Unter den Begriff Verkaufsfläche fallen auch sämtliche für Verbraucherinnen oder Verbraucher frei zugängliche Flächen wie etwa Sitz- und Aufenthaltsbereiche. Im Fall einer Lieferung von Ware gelten als Verkaufsfläche zusätzlich alle Lager- und Versandflächen. Kleine Betriebe können ihre Pflicht zur Nutzung von Mehrwegverpackungen demnach auch dadurch erfüllen, dass sie die Befüllung kundeneigener Behältnisse ermöglichen. Darauf ist in den Geschäftsräumen oder den Bestellinformationen deutlich hinzuweisen.



WELCHE VERPACKUNGEN?

Sofern Letztvertreiber für Essen und Getränke zum Mitnehmen Einwegkunststofflebensmittelverpackungen oder Einweggetränkbecher verwenden, müssen sie ab 2023 zusätzlich Verpackungen anbieten, die mehrfach genutzt werden können.

Als Einwegkunststoffverpackungen gelten alle Verpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen und zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind. Bei Pappverpackungen oder Kartonboxen kommt es darauf an, ob diese komplett kunststofffrei sind oder ob eine dünne Kunststoffschicht auf der Innenseite der Verpackungen auf-

gebracht ist, um Schutz vor Wasser oder Fett zu bieten. Sofern eine solche dünne Schutzschicht aus Kunststoff Bestandteil der Verpackungen ist, fallen auch solche Pappverpackungen und Kartonboxen unter den Begriff der „Einwegkunststoffverpackung“, da die Verpackung in diesem Fall teilweise aus Kunststoff besteht. Werden derartige Verpackungen für die Übergabe der Speisen an die Gäste verwendet, müssen also die neuen Mehrwegverpackungsregeln beachtet werden, auch wenn der Hauptbestandteil der Verpackungen in diesem Fall kein Einwegkunststoff ist.





UMSETZUNG DER MEHRWEGANGEBOTSPFLICHT

Lediglich kleine Betriebe, die unter die Ausnahmeregelung des § 34 VerpackG fallen, können die Mehrwegangebotspflicht auch durch das Angebot der Nutzung kundeneigener Behältnisse erfüllen (s. Ausnahmeregelung). Bei größeren Betrieben ist die Erfüllung der Verpflichtung nur mit einem Mehrwegsystem durchführbar. Dennoch ist es zu begrüßen, wenn die Möglichkeit zur Befüllung kundeneigener Mehrwegbehälter auch von größeren Betrieben ergänzend angeboten wird. Die Endverbraucher

müssen in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder Schilder auf die Mehrwegalternative hingewiesen werden. Im Falle einer Lieferung von Ware ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

Die Ausgestaltung des angebotenen Mehrwegsystems obliegt einzig den Betrieben. Grundsätzlich bieten sich dazu folgenden Möglichkeiten:

MEHRWEGGESCHIRR AUS PFAND-POOL-SYSTEMEN

Im Fall der Beteiligung an einem Poolsystem ist in der Regel ein Entgelt für die Nutzung der bereitgestellten Gefäße oder ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Aufgabe des Mehrwegsystemanbieters ist hierbei außerdem, ein Anreizsystem für die Rückgabe der Gefäße zu etablieren. Je nach Anbieter sind verschiedene Szenarien möglich, wie zum Beispiel die Erhebung eines Pfandes durch den Kauf einer Pfandmarke oder Nutzung einer App, in der die Kontodaten zum Abuchen des Pfandes für den Fall, dass das Mehrwegbehältnis nicht innerhalb einer bestimmten Zeit zurückgebracht wird, hinterlegt werden.

Die Mehrwegbehälter können vielfach nicht nur in dem Betrieb zurückgegeben werden, in dem sie erworben wurden, sondern auch in anderen teilnehmenden Betrieben und zum Teil über Rückgabeboxen oder Pfandautomaten - zum Beispiel in Supermärkten.

Es gibt zurzeit mehrere Unternehmen, die Pool-Systeme betreiben. Nachfolgend sind die überregional auf dem Markt stark ver-

tretenen Unternehmen in alphabetischer Reihenfolge gelistet:

- [FairCup](#)
- [ReCIRCLE](#)
- [RECUP / REBOWL](#)
- [Relevo](#)
- [vytal](#)
- [Tiffin Loop](#)

Weitere Anbieter für Mehrwegbecher sind darüber hinaus unter anderem regional agierende Unternehmen, wie z.B.:

- [Con-Cup](#)
- [MainBecher](#)
- [Pfand-Box](#)
- [rezeat](#)

Darüber hinaus ist eine Tabellenübersicht mit deutschlandweitem oder regionalem Angebot für Mehrwegbehälter unter nachfolgendem Link einsehbar: <https://esseninmehrweg.de/mehrweg-poolsysteme-fuer-takeaway-essen-in-deutschland/>

BETRIEBSEIGENES MEHRWEGSYSTEM

Beim Einsatz von eigenen Mehrweggefäßen fallen Anschaffungskosten für die Mehrwegbehälter an. Die Rücknahme der Gefäße erfolgt nur im ausgebenden Betrieb. Die Gefäße können vom Betrieb gegen Pfand oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Bei der Auswahl der Mehrweggefäße muss neben der Eignung für den Le-

bensmittelkontakt auch auf die Eigenschaft in Bezug auf die Reinigung, Trocknung und ggf. Desinfektion geachtet werden. Sowohl das Gefäß als auch der Deckel und ggf. die Dichtungen sollten robust genug sein, viele Rückgabe- und Reinigungsumläufe schadlos zu überstehen.

VERBUNDSYSTEM

Hierbei können sich mehrere Gastronomiebetriebe zusammenschließen und aus einem gemeinsam betriebenen Bestand Mehrwegbehälter einsetzen. Die Gefäße können bei allen teilnehmenden Betrieben zurückgegeben werden. Auch hier muss bei der Auswahl der Mehrweggefäße neben der

Eignung für den Lebensmittelkontakt auch auf die Eigenschaft in Bezug auf die Reinigung, Trocknung und ggf. Desinfektion geachtet werden. Sowohl das Gefäß als auch der Deckel, sollte robust genug sein, viele Umläufe schadlos zu überstehen.





HYGIENEANFORDERUNGEN

Hygienegesicherte Abläufe in den Betrieben und im Umgang mit Mehrwegbehältnissen sind unumgänglich. Die Lebensmittel müssen in einem sauberen und geeigneten Umfeld ausgegeben werden, um Kontaminationen und nachteilige Beeinflussungen von Lebensmitteln zu vermeiden.

Um Unsicherheiten über die einzuhaltenden Hygienevorschriften auszuräumen, hat der Lebensmittelverband Deutschland hierzu drei Merkblätter veröffentlicht:

- [Merkblatt „Pool-Geschirr“](#)
- [Merkblatt „Coffee-to-go“](#)
- [Merkblatt „Mehrweg-Behältnis“](#)

Diese Merkblätter wurden als wirtschaftsrechtliche Leitlinien von allen Bundesländern anerkannt und geben den Lebensmittelunternehmen Hinweise, dem gestiegenen Umweltbewusstsein der Verbraucherschaft bei gleichzeitiger Gewährleistung von Hygienekriterien (oder Mindeststandards an Hygiene) Rechnung zu tragen. Zur Erläuterung der einzelnen Merkblätter, hat der Lebensmittelverband zudem Lehrvideos für Servicekräfte erstellt:

- [Lehrvideo „Pool-Geschirr“](#)
- [Lehrvideo „Coffee-to-go“](#)
- [Lehrvideo „Mehrweg-Behältnisse“](#)

Für die Gastronomie und den Lebensmittelhandel sind diese Merkblätter und Lehrvideos frei zugänglich. Sie sollen die Kompetenz und die Bereitschaft der Unternehmen fördern, Mehrwegbecher, -behältnisse und -geschirr für ihre Kunden flächendeckend anzubieten.

Auch in Zeiten der Pandemie können die Mehrwegbehältnisse bei entsprechender Einhaltung der Lebensmittelhygieneregeln verwendet werden. Grundsätzlich müssen Lebensmittelunternehmerinnen und -unternehmer vor allen Dingen darauf achten, dass Kreuzkontaminationen vermieden werden.

Bei Bedarf kann eine Rücksprache mit den zuständigen Überwachungsbehörden (s. nachfolgender Link) durchaus sinnvoll sein.

<https://umwelt.hessen.de/verbraucherschutz/lebensmittelsicherheit/amtliche-lebensmittelueberwachung>



PFANDABWICKLUNG

Pfand ist nicht gleich Umsatz und wird daher auf ein separates Konto gebucht, in der Regel auf das Konto „Erlöse Leergut“ 8540 (SKR 03) bzw. 4520 (SKR 04). Dieses Pfand wird beim Verkauf als „Umsatzerlöse“ verbucht, auf die auch Umsatzsteuer erhoben wird.

Bei der Umsatzsteuer wird bei Pfandgeldern grundsätzlich zwischen Warenumschießung und Transportbehältnissen unterschieden. Pfand für Behältnisse, die für den Transport von Lebensmitteln notwendig sind und bei Endkundinnen und Endkunden verbleiben, werden als Warenumschießung behandelt – so auch Take-Away-Essen. Pfandgelder für Warenumschießung richten sich umsatzsteuerlich nach der gelieferten Ware, werden also mit dem gleichen Prozentsatz berechnet wie der Inhalt.

Bei Rückgabe und Rückzahlung des Pfandgeldes liegen sowohl bei Transporthilfsmitteln als auch bei Warenumschießungen Entgeltminderungen vor. Im Unterschied zur Rückgabe eines Transporthilfsmittels (Anwendung des Regelsteuersatzes) muss die Entgeltminderung bei der Rückgabe der Warenumschießung dem für die vorherige Hauptleistung geltenden Steuersatz zugeordnet werden.

ANSPRECHPERSONEN:

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Frau Daniela Bartusch
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel: +49 (0) 611/815-1213
E-Mail: daniela.bartusch@umwelt.hessen.de

**Hotel- und Gastronomieverband
DEHOGA Hessen e.V.**

**DEHOGA Hessen
Geschäftsstelle Nord- und Osthessen**

Herr Oliver Kasties
Brabanter Straße 38
34131 Kassel
Tel.: 0162 6947673
E-Mail: kasties@dehoga-hessen.de

**DEHOGA Hessen
Geschäftsstelle Frankfurt Rhein-Main**

Frau Kerstin Junghans
Falkstraße 34
60487 Frankfurt a.M.
Tel.: 069 284088
Fax: 069 285247
E-Mail: junghans@dehoga-hessen.de

**DEHOGA Hessen
Geschäftsstelle Südhessen**

Frau Christine Friedrich
Kalterer Straße 5
64646 Heppenheim
Tel.: 06252 942600
Fax: 06252 942620
E-Mail: friedrich@dehoga-hessen.de

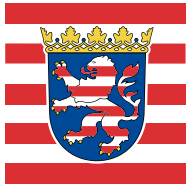
**DEHOGA Hessen
Geschäftsstelle Mittelhessen**

Herr Oliver Seidel
Falkstraße 34
60487 Frankfurt a.M.
Tel.: 069 284088
Fax: 069 285247
E-Mail: seidel@dehoga-hessen.de

**DEHOGA Hessen
Geschäftsstelle Westhessen**

Frau Karin Schanné
Auguste-Viktoria-Straße 6
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 992010
Fax: 0611 9920122
E-Mail: schanne@dehoga-hessen.de

HESSEN

**Herausgeber:**

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Referat II 1: „Abfallrecht, Produktverantwortung
und Abfallwirtschaftsplanung“

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
www.umwelt.hessen.de



Hotel- und Gastronomieverband DEHOGA Hessen e.V.
Auguste-Viktoria-Straße 6
65185 Wiesbaden
www.dehoga-hessen.de

Gestaltung:

Loan Nguyen (HMUKLV)

Erscheinungsdatum:

Juni 2022

Bildhinweise:

Titelbild: © reCup GmbH, Seite 2: © FES Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH,
Seite 3 links: © reCup GmbH, Seite 3 rechts: © Tiffin Loop/Matthias Sandmann, Seite 4:
© reCIRCLE AG, Seite 6: © FairCup GmbH, Seite 7: © reCIRCLE AG, Seite 8: © FairCup
GmbH, Seite 10: © Relevo GmbH